

Stellungnahme der RDSK zur Informationspflicht des Verantwortlichen über Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO

Stand: November 2025

Fragestellung:

Die RDSK hat sich auch anlässlich einer Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) mit der Frage befasst, in welcher Weise ein Verantwortlicher über Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 i.V.m Art. 13 ff. DSGVO informieren muss.

EDSA Stellungnahme

Der EDSA hat im Oktober 2024 eine [Stellungnahme \(22/2024\)](#) zu bestimmten Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern ergeben, veröffentlicht, die auch auf die hier gestellte Fragestellung eingeht.

In der Stellungnahme wird erläutert, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Informationen über die Identität aller Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter usw. jederzeit leicht verfügbar haben sollten, damit sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 28 DSGVO in erforderlicher Weise nachkommen können.

Hintergrund der EDSA-Stellungnahme waren Fragen der dänischen Aufsichtsbehörde „DK SA“ an den Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere zu den Rechenschaftspflichten der Verantwortlichen nach Art. 28 DSGVO. Aus der Stellungnahme ergeben sich relevante Einschätzungen zur Informationstiefe über Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter.

Informationspflichten der Verantwortlichen

Ausgehend von den Einschätzungen des EDSA empfiehlt die RDSK die Beachtung folgender Punkte:

- Verantwortliche müssen jederzeit über die Identität (d. h. Name, Adresse, Kontaktperson) aller Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter verfügen, damit sie ihren Pflichten gemäß Artikel 28 DSGVO unabhängig vom mit der Verarbeitungstätigkeit verbundenen Risiko bestmöglich nachkommen können.
- Der Verantwortliche behält seine zentrale Rolle bei der Bestimmung des Zwecks und der Mittel der Verarbeitung. Daraus ergibt sich Folgendes:
 - Bei Einschaltung weiterer (Unter-)Auftragsverarbeiter durch den ursprünglichen Auftragsverarbeiter ist die vorherige spezifische oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO erforderlich.

- Zu diesem Zweck sollte der Verantwortliche darauf hinwirken, dass der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die Informationen über Unterauftragsverarbeiter proaktiv zur Verfügung stellt und sie stets auf dem neuesten Stand gehalten werden.
 - In Fällen, in denen der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) beschließt, bestimmte Unterauftragsverarbeiter zu akzeptieren, sollte dem Vertrag oder einem Anhang dazu eine Liste der zugelassenen Unterauftragsverarbeiter beigefügt werden.
- Die Identifizierung aller (Unter-)Auftragsverarbeiter ist vor dem Hintergrund der Transparenzanforderungen gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1, lit. e DSGVO erforderlich. Dazu müssen die Verantwortlichen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern informieren und gemäß Art. 15 DSGVO die betroffenen Personen so spezifisch und konkret wie möglich beauskunften können (die Identität der Empfänger ist mitzuteilen¹).
 - Informationen über die „Kategorien von Empfängern“ müssen auch in das Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen werden (Art. 30 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Handlungsempfehlungen:

- Die Verantwortlichen sollten die AVVs hinsichtlich der Einschaltung weiterer (Unter-)Auftragsverarbeiter prüfen, die Identitäten der Unterauftragsverarbeiter sollten vollständig vorhanden sein. Die Unterauftragsverarbeitungsverträge müssen nicht angefordert werden, es sei denn es bestehen Zweifel an der Weitergabe der Datenschutzpflichten.
- Die Auftragsverarbeiter sollten angesprochen werden, ihrerseits alle Unterauftragsverarbeiter zu nennen und regelmäßig zu aktualisieren, wenn dies nicht bereits umfassend im AVV zwischen Verantwortlichen und erstem Auftragsverarbeiter geregelt ist.
- Zur bestmöglichen Erfüllung der Informationspflichten wird empfohlen, dass die Verantwortlichen die Informationen über sämtliche (Unter-)Auftragsverarbeiter so erfassen, dass sie jederzeit zur von der DSGVO vorgesehenen unverzüglichen Auskunftserteilung in der Lage sind. Dies kann in separaten Verzeichnissen erfolgen, oder auch im Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO.

¹ siehe: EuGH-Urteil vom 12. Januar 2023, RW/ Österreichische Post AG, C-154/21, Rn. 51